

187 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 15.06.2020

Dr.JA/mg

Betrifft: Kundmachung der Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung (5. COVID-19-LV-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 13.06.2020 mit BGBl II 2020/266 erfolgte Kundmachung der o.g. Novelle der COVID-19-Lockerungsverordnung informieren.

Die Verordnung sieht vor, dass – unter Einhaltung des 1 Meter-Mindestabstands – ab 15. Juni 2020 die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes beim Betreten öffentlicher Orte im Freien und in geschlossenen Räumen grundsätzlich entfällt. Die Verpflichtung für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bleibt ua in Massenbeförderungsmitteln (§ 1) sowie Apotheken aufrecht. Weiters in jenen Bereichen, in denen auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Kunden und Dienstleister nicht eingehalten werden kann (§ 2). Hiervon umfasst ist insbesondere der Gesundheitsbereich.

Die sonstigen Lockerungen betreffen ua Taxibetriebe und Fahrgemeinschaften, wie auch das Gastgewerbe und Sportstätten, außerschulische Jugenderziehung und betreute Ferienlager. Neue Regelungen werden für Fach- und Publikumsmessen vorgesehen. Sie sind mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die weiteren Voraussetzungen und Vorgaben für die Abhaltung genannter Veranstaltungen werden in § 10a der Verordnung geregelt.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

Anlage

